

Mangelschaden

Ein Mangelschaden liegt vor, wenn die Kaufsache infolge eines Mangels den [Käufer](#) im [Vergleich](#) zu einem mangelfreien Gegenstand schlechter stellt. Der Mangelschaden besteht aus zwei Teilen:

zum einen aus dem Minderwert der mit einem [Mangel](#) behafteten [Sache](#) zum anderen aus dem durch ihre verminderte Gebrauchstauglichkeit verursachten Wertverlust.

Der Mangelschaden fällt unter §§ 281, [283 BGB](#), Beispiele: Reparaturaufwand oder Minderwert